

Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich ist.

Sieben und Zwanzigstes Stück den 3. Julii 1784.

Proclamata.

Auf Imploriren L. Joh. Wilhelm Schumacher, als gerichtlich constituirten Bevollmächtigten der auswärtigen Erben des hieselbst verstorbenen Schneider-Messers Andreas Pohl, und für die hiesigen sich angegebenden und legitimirten Erben der zuletzt verstorbenen Ehefrauen des erwähnten Andreas Pohl Wwe Engel Clara, geborne Frese, als resp. Bruder und Schwester Kinder beregter benderseitiger verstorbenen Eheleute, ist alhier valis Curiae, wie auch zu Hamburg und Königsberg ein publicum Proclama affigirt vorhanden, Kraft dessen alle und jede, welche außer den bereits sich angegebenden und legitimirten Erben an deren Nachlaß ein gleich nabes Erbrecht mit jenen zu haben vermeinen, peremptorie vorgeladen werden, sich längstens den 24. Julii des bevorstehenden 1784. Jahres, alhier im Niedergericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu melden, und ihr vermeintes Erbrecht gehörig darzulegen und zu erweisen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nach Ablauf des präfigirten Termini nicht gemeldet, weiter nicht gehört, sondern sub perpetuo silentio präcludiret, hingegen der Nachlaß obberegter beyden Eheleuten denen sich bereits angegebenden und binnen dieser Frist sich legitimirten Erben zuerkant werden solle.

(L. S.) Actum Lübeck den 8. Nov. 1783.

Auf Imploriren Lt. Andr. Christoph Ahrens, in confirmirter litis cura seel. Carl Anton Westendorff nachgelassene Wittwe Maria Elisabeth, geborne Spielermann, ist alhier valis Curiae, wie auch zu Rosock und Lauenburg ein publicum Proclama affigirt vorhanden, Kraft dessen alle und jede, welche an dem Nachlasse der Implorantin unberbt verstorbenen Ehemanns ein Erbrecht zu haben vermeinen und der Umschrift der auf der Ahlsheide belegenen, auf des defuncti Vaters Namen annoch geschriebenen Bude zu

widersprechen sich getrauen mögten, peremptorie vorgeladen werden, sich längstens den 15. Jan. des bevorstehenden 1785ten Jahres, alhier im Niedergerichte, entweder in Person oder per Mandatarium zu melden, und ihr etwaniges Erbrecht und Widerspruch gehörig darzulegen, in dessen Entscheidung dieselben zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieser präfigirten Frist weiter nicht gehört, sondern damit auf ewig präcludiret, hingegen denen sich angegebenden legitimirten Erben der Nachlaß des defuncti deducta portione: statutaria gerichtlich adjudiciret, auch die Umschrift obbenannter Bude gehörigen Ortes zu sehen verstatet werden solle. Actum Lubecae d. 12. Junii 1784.

(L. S.)

Zu wissen sey hiemit, daß Johann Peter Andreas v. Boffel in der Wahnstraße belegenes Haus des 12. Junii zum 3tenmal gerichtlich aufgeboten und zu 2800 Rthl. eingesetzt worden, cum annexo, daß die letzten 800 Rthl. mit dem, was über dem Einlaß geboten werden wird, bey der Ab- und Zufahrt baar bezahlt werden müsse. Wer nun Belieben hat obiges Haus gerichtlich an sich zu kaufen, der kann sich in Termino licitari, als den 10. Julii hieselbst im Niedergerichte gebührend melden, allwo es den Meistbietenden adjudiciret werden soll.

NOTIFICATION.

Nachdem eine Zeithero in der Stadt und auf den platten Landen Tropfen bald unter den sogenannten Hamburgischen Fieber-Tropfen, bald unter einen andern Namen verbreitet werden, die zwar das Fieber und andere Krankheiten vertreiben, gleichwohl aber der menschlichen Gesundheit so schädlich sind, daß sie nicht lange nachher die traurigsten Folgen nach sich ziehen, und eine auszehrende Krankheit und geschwinden Tod verursachen, weil sie mit den Hamburgischen Fieber-Tropfen angestellten ehimischen Versuche mit obliqer Gewisheit